

Rechtssache C-55/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

31. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Sąd Dyscyplinary Izby Adwokackiej w Warszawie
(Disziplinargericht der Anwaltskammer Warschau, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Januar 2020

Beschwerdeführer:

Ministerstwo Sprawiedliwości (Justizministerium)

Beschwerdegegner:

R. G.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Beschwerde des Justizministers gegen den Beschluss vom 8. August 2019 über die Einstellung der Disziplinarermittlungen gegen den Rechtsanwalt R.G.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

– Anwendung des Kapitels III der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, insbesondere ihres Art. 10 Abs. 6, auf Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und ausländische Juristen, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind;

– Prüfung einer Kassation durch ein Gericht, von dem angenommen wird, dass es kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta ist;

– Befugnis des Prokurator Generalny (Generalstaatsanwalt) und des Rzecznik Praw Obywatelskich (Bürgerrechtsbeauftragter), Kassation gegen Entscheidungen des anwaltlichen Disziplinargerichts einzulegen.

Vorlagefragen

- 1) Finden die Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: **Dienstleistungsrichtlinie**), insbesondere Art. 10 Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie, auf ein Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und ausländische Juristen, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, Anwendung, wenn dem Rechtsanwalt im Rahmen dieses Disziplinarverfahrens insbesondere eine Geldstrafe auferlegt werden kann, das Recht zur Berufsausübung ausgesetzt werden kann oder er aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden kann, während dem ausländischen Juristen insbesondere eine Geldstrafe auferlegt werden kann, sein Recht auf Dienstleistungserbringung in der Republik Polen ausgesetzt werden kann oder ihm die Dienstleistungserbringung in der Republik Polen verboten werden kann? Falls diese Frage bejaht wird: Finden auf das vorstehend genannte Verfahren vor den Anwaltsgerichten die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: **Charta**), insbesondere ihr Art. 47, Anwendung, wenn gegen Entscheidungen dieser Gerichte kein Rechtsmittel bei den staatlichen Gerichten eingelegt werden kann bzw. nur der außerordentliche Rechtsbehelf der Kassation beim Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) zulässig ist und der Sachverhalt sich im Wesentlichen nur innerhalb eines Mitgliedstaats abspielt?
- 2) Wenn in dem Rechtsstreit, von dem in der ersten Frage die Rede ist, für die Prüfung der Kassation gegen eine Entscheidung oder einen Beschluss des anwaltlichen Disziplinargerichts oder einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung dieser Kassation nach den geltenden Bestimmungen des nationalen Rechts eine Einrichtung zuständig ist, bei der es sich nach der Auffassung dieses Gerichts, die mit der Auffassung übereinstimmt, die das Oberste Gericht im Urteil vom 5. Dezember 2019, Aktenzeichen III PO 7/18, vertreten hat, um kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta handelt, müssen dann die nationalen Bestimmungen, die die Zuständigkeit dieser Einrichtung begründen, unangewendet bleiben, so dass das anwaltliche Disziplinargericht dazu verpflichtet ist, diese Kassation oder Beschwerde einem Gericht vorzulegen, dessen Zuständigkeit begründet wäre, wenn die angeführten Bestimmungen dem nicht im Wege stünden?
- 3) Wenn in dem Rechtsstreit, von dem in der ersten Frage die Rede ist, nach der Auffassung dieses Gerichts weder dem Generalstaatsanwalt noch dem Bürgerrechtsbeauftragten die Möglichkeit offensteht, Kassation gegen die Entscheidung oder den Beschluss dieses Gerichts zu erheben, und diese Auffassung

- a) im Widerspruch zu der Auffassung steht, die die Izba Dyscyplinarna Sądu Najwyższego (Disziplinkammer des Obersten Gerichts) im Beschluss vom 27. November 2019, Aktenzeichen DSI 67/18, in siebenköpfiger Zusammensetzung vertreten hat, d. h. eine Einrichtung, die nach den geltenden nationalen Bestimmungen dafür zuständig ist, über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Kassation zu entscheiden, die jedoch nach Ansicht des anwaltlichen Disziplinargerichts, die mit der Auffassung übereinstimmt, die das Oberste Gericht im Urteil vom 5. Dezember 2019, Aktenzeichen III PO 7/18, vertreten hat, kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta ist,
- b) mit der Auffassung übereinstimmt, die die Izba Karna Sądu Najwyższego (Strafkammer des Obersten Gerichts) vertritt, d. h. das Gericht, das für die Entscheidung über diese Beschwerde zuständig wäre, wenn die angeführten Bestimmungen dem nicht im Wege stünden,

kann (bzw. muss) das anwaltliche Disziplinargericht dann die Auffassung, die die Disziplinkammer des Obersten Gerichts zum Ausdruck gebracht hat, unbeachtet lassen?

- 4) Wenn in dem Rechtsstreit, von dem in der dritten Frage die Rede ist, dem anwaltlichen Disziplinargericht die Beschwerde des Justizministers zur Prüfung vorgelegt wird und
 - a) einer der Faktoren, die nach Auffassung des Obersten Gerichts, die es im Urteil vom 5. Dezember 2019, Aktenzeichen III PO 7/18, zum Ausdruck gebracht hat, und auch nach Ansicht des anwaltlichen Disziplinargerichts für die Annahme sprechen, dass es sich bei der Disziplinkammer des Obersten Gerichts, d. h. der Einrichtung, von der in der Frage 3 Buchst. a die Rede ist, um kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta handelt, der Einfluss der Exekutive, insbesondere auch des Justizministers, auf ihre personelle Zusammensetzung ist,
 - b) das Amt des Generalstaatsanwalts, der nach Auffassung der Disziplinkammer des Obersten Gerichts, d. h. der Einrichtung, von der in Frage 3 Buchst. a die Rede ist, dazu befugt wäre, Kassation gegen einen Beschluss einzulegen, der auf eine Beschwerde hin erlassen wurde, während er nach der Auffassung der Strafkammer des Obersten Gerichts, d. h. des Gerichts, von dem in der Frage 3 Buchst. b die Rede ist, sowie nach Ansicht des anwaltlichen Disziplinargerichts diese Befugnis nicht besitzt, kraft Gesetzes der Justizminister ausübt,

darf sich das anwaltliche Disziplinargericht dann mit dieser Beschwerde nicht befassen, wenn es nur auf diese Weise die Vereinbarkeit des Verfahrens mit Art. 47 der Charta gewährleisten und insbesondere die Einflussnahme durch eine Einrichtung verhindern kann, bei der es sich um kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne dieser Bestimmung handelt?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt: Art. 10 Abs. 6.

Charta der Grundrechte: Art. 47.

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz über die Rechtsanwaltschaft (Prawo o adwokaturze) vom 26. Mai 1982: Art. 11 Abs. 2, Art. 39 Nr. 1, Art. 40 Nrn. 1 und 2, Art. 51, Art. 54 Abs. 1, Art. 56 Nrn. 1 und 3, Art. 63, Art. 80, Art. 81 Abs. 1, Art. 82 Abs. 2, Art. 86, Art. 88a Abs. 1 und 4, Art. 89, Art. 91, Art. 91a Abs. 1, Art. 91b, Art. 91c, Art. 95n.

Gesetz über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische Juristen in der Republik Polen (Ustawa o świadczeniu przez prawników zagranicznych pomocy prawnej w Rzeczypospolitej Polskiej, im Folgenden: Rechtsdienstleistungsgesetz) vom 5 Juli 2002: Art. 4 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 2.

Strafprozessordnung (Kodeks postępowania karnego): Art. 100 § 8, Art. 521.

Gesetz über die Staatsanwaltschaft (Prawo o prokuraturze) vom 28. Januar 2016: Art. 1 § 2.

Gesetz über das Oberste Gericht (Ustawa o Sądzie Najwyższym) vom 8. Dezember 2017: Art. 24, Art. 27 § 1 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 8. August 2017 ging beim Rzecznik Dyscyplinarny Izby Adwokackiej w Warszawie (Disziplinarbeauftragter der Anwaltskammer Warschau) ein Schreiben des Prokurator Krajowy (Landesstaatsanwalt), bei dem es sich um den ersten Vertreter des Generalstaatsanwalts handelt, vom 20. Juli 2017 ein, mit dem dieser die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Rechtsanwalt R.G. beantragt hat. Nach Ansicht dieser Behörde überschritten die Erklärungen des Rechtsanwalt R.G. vom 10. und 11. Oktober 2016, in denen er zu der hypothetischen Möglichkeit Stellung genommen habe, seinem Mandanten, dem Präsidenten des Europäischen Rates D.T., könnte die Begehung einer Straftat vorgeworfen werden, die Grenzen der anwaltlichen Redefreiheit, können die

Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Drohung erfüllen und sind als ein Disziplinarvergehen einzustufen.

- 2 Mit Beschluss vom 7. November 2017 lehnte der Disziplinarbeauftragte der Anwaltskammer Warschau die Einleitung von Disziplinarermittlungen ab. Auf die Beschwerde des Landesstaatsanwalts gegen diesen Beschluss hin ist dieser Beschluss mit Beschluss des Sąd Dyscyplinarny Izby Adwokackiej w Warszawie (Disziplinargericht der Anwaltskammer Warschau, im Folgenden: Disziplinargericht) vom 23. Mai 2018 aufgehoben und die Sache zur weiteren Befassung an den Disziplinarbeauftragten zurückverwiesen worden. Mit Beschluss vom 18. Juni 2018 hat der Disziplinarbeauftragte Disziplinarermittlungen wegen Überschreitung der Grenzen der Redefreiheit durch den Rechtsanwalt R.G. am 10. und 11. Oktober 2016 eingeleitet. Mit Beschluss vom 28. November 2018 hat der Disziplinarbeauftragte diese Ermittlungen mit der Begründung eingestellt, die Tat habe nicht die Tatbestandsmerkmale eines Disziplinarvergehens erfüllt. Auf die Beschwerden des Landesstaatsanwalts und des Justizministers hin hat das Disziplinargericht diesen Beschluss am 13. Juni 2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an den Disziplinarbeauftragten zurückverwiesen. Mit Beschluss vom 8. August 2019 hat der Disziplinarbeauftragte die Disziplinarermittlungen gegen den Rechtsanwalt R.G. erneut eingestellt. Sowohl der Landesstaatsanwalt als auch der Justizminister haben Beschwerden gegen diesen Beschluss eingelegt.
- 3 Derzeit befasst sich (und kann sich nur damit befassen) das Disziplinargericht mit der Beschwerde des Justizministers; was hingegen die Beschwerde des Landesstaatsanwalts angeht, so hat der Disziplinarbeauftragte mit Verfügung vom 30. August 2019 ihre Zulassung abgelehnt, wobei diese Verfügung jedoch am 10. Dezember 2019 vom Disziplinargericht aufgehoben wurde; bis heute hat der Beauftragte die angeführte Beschwerde nicht an das Disziplinargericht weitergeleitet.

Kurzgefasste Begründung der Vorlage

- 4 Das mit dem vorliegenden Rechtsstreit befasste Disziplinargericht hält sich für befugt, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen. Es handelt sich dabei um ein Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV, da es durch Gesetz errichtet wurde, Beständigkeit aufweist, seine Entscheidungen unabhängig trifft (Art. 89 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft), Rechtsstreitigkeiten beurteilt, indem es über Anträge des Disziplinarbeauftragten auf Bestrafung eines Rechtsanwalts und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Beauftragten über die Ablehnung der Einleitung oder die Einstellung von Disziplinarermittlungen entscheidet, im Gesetz über die Rechtsanwaltschaft und in der Strafprozessordnung gesetzlich geregelte Verfahrensvorschriften anwendet, seine Entscheidungen bindend sind und zwangsweise vollstreckt werden können, es auf Antrag eines Beteiligten tätig wird, nicht von Amts wegen, und zur Anwendung von Rechtsnormen verpflichtet ist. Darüber hinaus ist es als

letztinstanzliches Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV sogar verpflichtet, um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Erste Frage – Dienstleistungsrichtlinie

- 5 Das Disziplinargericht fragt sich, wie die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie auszulegen sind, insbesondere, ob die Bestimmungen des Kapitels III dieser Richtlinie auf Verfahren Anwendung finden, die die disziplinarrechtliche Haftung von Rechtsanwälten und ausländischen Juristen betreffen, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, selbst wenn der Sachverhalt sich im Wesentlichen nur innerhalb eines Staats abspielt. Diese Frage ist entscheidungserheblich. Wenn die Bestimmungen des Kapitels III der Dienstleistungsrichtlinie auf Verfahren Anwendung finden, die die disziplinarrechtliche Haftung der Anwälte und der ausländische Juristen betreffen, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, dann gehören diese Verfahren dem Unionsrecht an und finden auf sie – sowohl, was Verfahren vor den anwaltlichen Disziplinargerichten angeht, als auch im Hinblick auf Verfahren, die vor Gerichten oder anderen staatlichen Einrichtungen nach der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der anwaltlichen Disziplinargerichte betrieben werden – die Bestimmungen der Charta Anwendung, insbesondere ihr Art. 47. In diesem Fall wird das Disziplinargericht nach dem Unionsrecht dazu verpflichtet sein, zu gewährleisten, dass das vor ihm betriebene Verfahren den Standards eines fairen Prozesses genügt, die in dieser Vorschrift festgelegt sind.
- 6 Das Disziplinargericht neigt sich der Auffassung zu, dass die vorstehende Frage bejaht werden muss. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte, die in der Union ansässig sind, unterliegt zweifelsfrei dem Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, da diese Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer erbracht werden, der ein Unternehmen in einem Mitgliedstaat betreibt; dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass Rechtsanwälte nach polnischem Recht Unternehmer sind und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus unterfällt die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte keiner der Ausnahmeregelungen in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a bis l der Richtlinie. Bei den Regelungen zur Eintragung in und Streichung von der Liste der Rechtsanwälte handelt es sich nach Ansicht des Disziplinargerichts um eine „Genehmigungsregelung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 6 der Dienstleistungsrichtlinie. Zu diesen Regelungen gehört auch das anwaltliche Disziplinarverfahren, da die anwaltlichen Disziplinargerichte in seinem Rahmen *de facto* das Recht zur Ausübung des Anwaltsberufs aussetzen (indem sie als Strafe die Aussetzung der beruflichen Betätigung oder des Rechts auf Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Republik Polen anordnen) oder diese Erlaubnis zurücknehmen können, wobei diese Entscheidung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren wirksam bleibt (durch die Verhängung des Ausschlusses von der Rechtsanwaltschaft als Strafe bzw. des Verbots der Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Republik Polen). Mit der Rechtskraft der Entscheidung des Disziplinargerichts verliert der Rechtsanwalt bzw. der ausländische Jurist – vorübergehend oder dauerhaft – das Recht, Dienstleistungen

zu erbringen. Es handelt sich dabei der Sache nach um eine Rücknahme der Genehmigung im Sinne von Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie.

- 7 Nach Ansicht des Disziplinargerichts schließt auch Art. 3 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie nicht die Anwendung ihres Kapitels III auf die betreffenden Disziplinarverfahren aus. Die Bestimmungen anderer Richtlinien, die die besonderen Aspekte der Aufnahme und der Ausübung einer Tätigkeit regeln, die in der Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bzw. der Niederlassungsfreiheit besteht, stehen nämlich nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Kapitels III. Jedenfalls beträfe ein solcher Konflikt, selbst wenn er in Bezug zu einem bestimmten Aspekt auftreten sollte, den die Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie regeln, nicht das Kapitel III im Ganzen. Diese Richtlinien regeln die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nur dann anders, wenn die Dienstleistungen ein grenzüberschreitendes Element beinhalten und als solche der im Vertrag niedergelegten Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit unterfallen. Demgegenüber ist der Anwendungsbereich des Kapitels III der Dienstleistungsrichtlinie weiter, da er auch rein innerstaatliche Sachverhalte umfasst (Urteil des Gerichtshofs vom 30. Januar 2018, C-360/15 und C-31/16, X und Visser Vastgoed Beleggingen). Folglich muss zumindest bei rein innerstaatlichen Sachverhalten die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels III der Dienstleistungsrichtlinie von den Einschränkungen in ihrem Art. 3 Abs. 1 unberührt bleiben.
- 8 Die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels III der Dienstleistungsrichtlinie auf die betreffenden Verfahren vor den anwaltlichen Disziplinargerichten wird auch nicht durch ihren Art. 1 Abs. 5 ausgeschlossen. Art. 86 des Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft bestimmt, dass das Disziplinarverfahren unabhängig vom Strafverfahren betrieben wird. Des Weiteren hat das Disziplinarverfahren einen ganz anderen Zweck als das Strafverfahren. Das Disziplinarverfahren dient gewissermaßen dazu, die Wirksamkeit der Reglementierung des Zugangs zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen sicherzustellen. Es ist in diesem Sinne Teil der „Genehmigungsregelung“, ohne die dieses Verfahren seinen Daseinszweck verlöre.

Zweite Frage – Zuständigkeit für die Entscheidung über die Kassation bzw. die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Kassation

- 9 In der zweiten Frage geht es darum, welche Einrichtung dafür zuständig ist, über die Kassation gegen eine Entscheidung des anwaltlichen Disziplinargerichts bzw. eine Beschwerde gegen die Verfügung zu entscheiden, mit der die Zulassung dieser Kassation abgelehnt wurde. Art. 27 § 1 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich des Gesetzes über das Oberste Gericht bestimmt, dass für Rechtsstreitigkeiten, für die das Oberste Gericht zuständig ist und die Disziplinarverfahren betreffen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft betrieben werden, die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zuständig ist. Die Frage, ob die Disziplinarkammer des Obersten

Gerichts ein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta ist, wurde bereits vom Gerichtshof und vom Obersten Gericht erwogen. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A.K. (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), hat das Oberste Gericht mit Urteil vom 5. Dezember 2019, Az.: III PO 7/18, entschieden, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta ist. Einer der Umstände, die das Oberste Gericht dazu bewogen haben, diese Entscheidung zu treffen, war der Einfluss der Exekutive, insbesondere des Justizministers, auf die Zusammensetzung dieser Einrichtung.

- 10 In dieser Situation scheint es möglich und erforderlich zu sein, die Bestimmungen des nationalen Rechts, die die Zuständigkeit der Disziplinarkammer begründen, d. h. Art. 27 § 1 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich des Gesetzes über das Oberste Gericht, unangewendet zu lassen. In diesem Fall wäre gemäß Art. 24 des Gesetzes über das Oberste Gericht für die Beurteilung der betreffenden Kassationen und Beschwerden die Strafkammer des Obersten Gerichts zuständig, da auf Disziplinarsachen der Rechtsanwälte die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung finden. Der Beantwortung durch den Gerichtshof bedarf jedoch weiterhin die Frage, ob die vorstehende Schlussfolgerung auch dann gilt, wenn es nicht das Oberste Gericht ist, sondern das anwaltliche Disziplinargericht selbst, das diese Vorschriften unangewendet lassen möchte.
- 11 Da das anwaltliche Disziplinargericht nach dem nationalen Recht verpflichtet ist, nach der Verkündung der Entscheidung bzw. bei ihrer Zustellung die Verfahrensbeteiligten (gegebenenfalls auch den Justizminister) über die Fristen und die Art und Weise der Einlegung eines Rechtsmittels bzw. darüber, dass kein Rechtsmittel gegeben ist, zu belehren, möchte das Disziplinargericht in Erfahrung bringen, ob es unter Berücksichtigung des Urteils des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019 im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung Art. 27 § 1 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich des Gesetzes über das Oberste Gericht unangewendet lassen und dahin belehren soll, dass Rechtsmittel – soweit dieses Gericht zu dem Schluss kommt, dass Rechtsmittel gegen seine Entscheidung überhaupt gegeben sind – bei der Strafkammer des Obersten Gerichts eingelegt werden müssen.
- 12 Der zweiten Frage liegt die Annahme zugrunde, dass die Verfahren, von denen in der ersten Frage die Rede ist, u. a. auch das vorliegende Verfahren, dem Anwendungsbereich der Charta unterliegen, insbesondere ihr Art. 47 darauf Anwendung findet. Damit diese Annahme zutrifft, die für die Zulässigkeit dieser Frage ausschlaggebend ist, muss zunächst die erste Frage bejaht werden. Zweitens können nach Ansicht des Disziplinargerichts Zweifel aufkommen, ob der vorliegende Rechtsstreit einen rein innerstaatlichen Sachverhalt betrifft, wenn man bedenkt, dass es um die Tätigkeit des Rechtsanwalts R.G geht, der als Bevollmächtigter des Präsidenten des Europäischen Rates, D.T., auftritt. Drittens sieht der Gerichtshof die unionsrechtliche Komponente, die über seine

Zuständigkeit entscheidet, bereits dann als gegeben an, wenn der Rechtsstreit bzw. die Bestimmungen, die in dem Rechtsstreit zur Anwendung kommen, einen potenziell grenzüberschreitenden Charakter aufweisen. Es genügt nämlich, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer Interesse daran haben können, eine reglementierte Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben (vgl. Urteile vom 11. Juni 2015, *Berlington*, C-98/14, und die dort angeführte Rechtsprechung, vom 1. Juni 2010, C-570/07 und C-571/07, *Blanco Pérez und Chao Gómez*, vom 19. Juli 2012, C-470/11, *Garkalns*, sowie vom 15. November 2016, *Ullens des Schooten*, C-268/15, Rn. 50). Des Weiteren kann bereits dann das Vorliegen einer unionsrechtlichen Komponente angenommen und die Zuständigkeit des Gerichtshofs bejaht werden, wenn unter den Dienstleistungsempfängern der reglementierten wirtschaftlichen Tätigkeit sich potenziell Personen aus anderen Mitgliedstaaten befinden können (Urteile vom 11. Juni 2015, *Berlington*, C-98/14, und vom 15. November 2016, *Ullens de Schooten*, C-268/15, Rn. 51). Zweifelsfrei kommen Personen aus anderen Mitgliedstaaten als Mandanten der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Warschau und des Rechtsanwalts R.G. selbst infrage, ja, es befinden sich sicherlich welche darunter. Viertens kann sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Beantwortung der Vorlagefragen in einem Rechtsstreit, dessen Sachverhaltsmerkmale sich sämtlich auf einen Mitgliedstaat beschränken, auch darauf begründen, dass das nationale Recht dem vorlegenden Gericht vorschreibt, einem Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, zu dem dieses Gericht gehört, die gleichen Rechte zuzuerkennen, wie sie einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats in gleicher Lage aufgrund des Unionsrechts zustünden (Urteil vom 15. November 2016, *Ullens de Schooten*, C-268/15, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung). Es wäre nach polnischem Recht kaum zulässig, der Beurteilung von Disziplinarsachen gegen ausländische Juristen aus den anderen Mitgliedstaaten der Union, die in die Liste des Rechtsanwälte eingetragen sind, sowie gegen Rechtsanwälte, die Staatsangehörige dieser Staaten sind, und Rechtsanwälte, die Dienstleistungen an Personen aus anderen Mitgliedstaaten erbringen, andere (höhere) Standards zugrunde zu legen als die, die anderen Rechtsanwälten gegenüber gelten, d. h. solchen, die polnische Staatsangehörige sind oder für polnische Mandanten tätig werden. Eine solche umgekehrte Diskriminierung wäre im Licht des polnischen Rechts nicht hinnehmbar.

Dritte Frage – Art und Weise der Entscheidung über die Zulässigkeit der Kassation

- 13 Aus den Gründen, die bereits in den Erwägungen zur zweiten Frage erläutert wurden, muss nicht nur die Frage beantwortet werden, welche Stelle für die Prüfung einer etwaigen Kassation gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts bzw. einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung dieser Kassation zuständig sein wird, sondern auch die Frage, ob diese Kassation überhaupt zulässig ist. Dies ist sowohl für den Inhalt der Belehrung bedeutsam, die das Disziplinargericht erteilen muss, sobald es die Entscheidung verkündet oder zustellt, als auch im Hinblick auf seine weiteren Pflichten im Fall der Einlegung einer Kassation sowie die

etwaige Notwendigkeit, insoweit auf eine andere Weise die Standards zu erfüllen, die sich aus Art. 47 der Charta ergeben. Die vorstehend unter Nr. 12 angeführten Erwägungen führen zu dem Schluss, dass diese Frage dem Unionsrecht zugeordnet werden muss und der Gerichtshof für ihre Beantwortung zuständig ist.

- 14 Die Zweifel des Disziplinargerichts beruhen auf dem Umstand, dass nach der Auffassung, die bisher von der Strafkammer des Obersten Gerichts, der Rechtslehre und auch von den anwaltlichen Disziplinargerichten vertreten wurde, in Verfahren wie dem vorliegenden die Kassation nicht nur den Parteien nicht zusteht, sondern auch weder dem Generalstaatsanwalt noch dem Bürgerrechtsbeauftragten. Insbesondere steht diesen Beteiligten in Verfahren dieser Art nicht die sogenannte außergewöhnliche Kassation gemäß Art. 521 der Strafprozessordnung zu. Das Disziplinargericht schließt sich auch dieser Auffassung an. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts hat jedoch im Beschluss vom 27. November 2019 in siebenköpfiger Zusammensetzung, Aktenzeichen II DSI 67/18, wobei es sich im Übrigen um ein anderes Verfahren betreffend den Rechtsanwalt R.G. gehandelt hat, entschieden, dass in diesen Verfahren die Kassation gemäß Art. 521 der Strafprozessordnung zulässig sei. Danach könnten sowohl der Generalstaatsanwalt als auch der Bürgerrechtsbeauftragte die Kassation in diesen Verfahren einlegen. Das Disziplinargericht fragt sich daher, ob es die vorstehend angeführte Ansicht der Disziplinarkammer – die es im Übrigen formell nicht bindet – berücksichtigen soll, oder ob sie keine Rechtswirkungen entfaltet, da, wie bereits dargelegt wurde, die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts laut dem Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019, Aktenzeichen III PO 7/18, kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta ist.

Vierte Frage – Art und Weise der Gewährleistung der Beurteilung des Rechtsstreits durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta

- 15 Im vorliegenden Rechtsstreit muss das Disziplinargericht über das Rechtsmittel des Justizministers entscheiden, das er nicht als Verfahrensbeteiligter eingelegt hat, sondern als eine besondere Einrichtung gemäß Art. 88a Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft, der ihn dazu berechtigt, Rechtsmittel in einem jeden Rechtsstreit einzulegen. Nach der Auffassung, die bisher von der Strafkammer des Obersten Gerichts, der Rechtslehre sowie auch von den anwaltlichen Disziplinargerichten vertreten wurde, ist in derartigen Rechtsstreitigkeiten die Kassation gegen einen etwaigen Beschluss des Disziplinargerichts, mit dem der angefochtene Beschluss über die Einstellung der Ermittlungen aufrechterhalten wird, unzulässig. Die gegenteilige Auffassung wurde jedoch im Beschluss der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in siebenköpfiger Zusammensetzung vom 27. November 2019, Aktenzeichen II DSI 67/18, vertreten, in dem darauf hingewiesen wird, dass der Generalstaatsanwalt, dessen Funktion gemäß Art. 1 § 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Justizminister ausübt, gegen einen solchen Beschluss Kassation einlegen kann. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass einer der Gründe, die das Oberste Gericht zu der Annahme bewogen

haben, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 der Charta ist, sich auf ihre Abhängigkeit von der Exekutive stützt, insbesondere den Einfluss des Justizministers (der zugleich Generalstaatsanwalt ist) auf ihre personelle Zusammensetzung.

- 16 Im Licht der vorstehend dargelegten Umstände sowie der Tatsache, dass sowohl der vorliegende Rechtsstreit als auch der Rechtsstreit II DS 67/18 denselben Rechtsanwalt betreffen, der vorliegende Rechtsstreit auf Antrag des Pierwszy Zastępca Prokuratora Generalnego (Erster Vertreter des Generalstaatsanwalts) eingeleitet wurde, wobei die gegen den Rechtsanwalt erhobenen Vorwürfe seine Aussagen über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft betreffen, erkennt das Disziplinargericht die Gefahr, dass, selbst wenn die Maßnahmen ergriffen würden, von denen in der zweiten und der dritten Frage die Rede ist – d. h., selbst wenn das Disziplinargericht zu dem Schluss kommt, dass die Kassation im vorliegenden Rechtsstreit unzulässig ist und eine etwaige Beschwerde gegen die Nichtzulassung dieser Kassation der Strafkammer des Obersten Gerichts vorgelegt werden muss – , die durch den Generalstaatsanwalt (Justizminister) eingelegte Kassation trotzdem durch die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts beurteilt werden wird. Weil diese Möglichkeit besteht, drängt sich die Frage auf, wie das Disziplinargericht – wenn es eine reelle Gefahr des Eintretens dieser Möglichkeit bejaht – verfahren soll (bzw. muss), um dieser Gefahr zu begegnen und damit zu gewährleisten, dass das Rechtsschutzniveau, das sich aus Art. 47 der Charta ergibt, im vorliegenden Rechtsstreit gewahrt bleibt.
- 17 Das Tätigwerden des Justizministers als eine besondere Einrichtung begründet Erwägungen zu der Frage, ob im Fall des Auftretens einer realen Gefahr, wie sie vorstehend dargelegt wurde, das Disziplinargericht sich mit dieser Beschwerde nicht befassen soll, obwohl sie nach den geltenden Rechtsvorschriften auf den ersten Blick zulässig ist. Andernfalls könnte es zu der Situation kommen, dass durch die Tätigkeit *de facto* derselben Einrichtung – nämlich des Justizministers, der einmal als Generalstaatsanwalt und einmal als eine Einrichtung auftritt, die in entscheidender Weise auf die personelle Zusammensetzung der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Einfluss nimmt, wobei diese Kammer ihn anschließend dazu ermächtigt, eine nach dem Gesetz unzulässige Kassation einzulegen, und schlussendlich auch noch über diese Kassation entscheidet – in dem anhängigen Rechtsstreit der in Art. 47 der Charta verankerte Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts verletzt wird.